



*Freiburg, den 10. Juli 2026*

## **Staatsratsbeschluss (SRB)**

---

2026-643

### **Kantonaler Stab Bevölkerungsschutz (KSBS)**

*Feuerverbot im Freien*

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1);

gestützt auf das Gesetz vom 18. Dezember 2024 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1);

gestützt auf das Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1);

in Erwägung:

Der ausbleibende Niederschlag und die hohen Temperaturen der letzten Wochen führen zu einer erhöhten Brandgefahr bei Wiesen, Wäldern und Gebäuden. Dies hat den kantonalen Stab Bevölkerungsschutz (KSBS) dazu bewogen, Feuer im Freien und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Kantonsgebiet mit sofortiger Wirkung zu verbieten. Für die Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag am 31. Juli und 1. August sind Ausnahmeregelungen möglich. Das Grillieren im Garten und auf der Terrasse ist von dem Verbot nicht betroffen, sofern die grundlegenden Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Auf Baustellen ist die Verwendung von Gasbrennern und anderen Geräten mit offener Flamme durch Fachkräfte unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen weiterhin erlaubt.

Auf Antrag der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Feuer im Freien und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Vergnügungszwecken sind auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Für die Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag am 31. Juli und 1. August dürfen die Gemeinden Feuer sowie Feuerwerke und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern gemäss Absatz 2 an den dafür vorgesehenen und entsprechend gesicherten Orten gestatten.

<sup>2</sup> Auf Gemeindeplätzen erlaubt sind offizielle traditionelle Feuer, professionell durchgeführte Feuerwerke und das Abbrennen von statischen Feuerwerkskörpern (namentlich Vulkane und bengalische Zündhölzer) durch Privatpersonen. In jedem Fall verboten ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit Fernwirkung (Raketen, Feuervögel, Bombenrohre oder Feuerwerksbatterien usw.) durch Privatpersonen.

<sup>3</sup> Gemeinden, die eine Ausnahmegewilligung beschlossen haben, melden die Durchführung und den Ort der Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag und von traditionellen Feuern bis 29. Juli 2026, 12 Uhr ([pci-zs@fr.ch](mailto:pci-zs@fr.ch)). Sie bestätigen, dass die aufgrund der Trockenheit nötigen Massnahmen zur Sicherung des Geländes getroffen wurden.

## **Art. 3**

Die Massnahmen treten sofort in Kraft und werden aufgehoben, sobald sich die Lage hinsichtlich der Brandgefahr wieder normalisiert hat.

## **Art. 4**

<sup>1</sup> In Anwendung von Artikel 45 BevSG werden Widerhandlungen gegen den vorliegenden Beschluss mit einer Busse von 50.– bis 2 000.– Franken bestraft.

<sup>2</sup> Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

## **Art. 5**

Mitteilung:

- a) an die Direktionen des Staates;
- b) an die Staatsanwaltschaft;
- c) an die Oberamtswänner und die Oberamtswfrau der Bezirke;
- d) an das Amt für zivile Sicherheit und Militär (AZSM), zur Verteilung an die Mitglieder des kantonalen Stabs Bevölkerungsschutz (KSBS);
- e) an die Einsatz- und Alarmzentrale (EAZ);
- f) an die Gemeinden;
- g) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel  
Staatskanzlerin

*Beschluss ohne Unterschrift. Eine unterzeichnete Version kann bei der Staatskanzlei beantragt werden.*